

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 19.11.2018	Drucksachen-Nr. <b>2018/270</b>
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	03.12.2018
Kreistag	öffentlich	17.12.2018

**Tagesordnungspunkt 1**

**Kreistagswahl 2019;**

- a) Wahl der Beisitzer des Kreiswahlausschusses und deren Stellvertreter**
- b) Wahl eines weiteren Stellvertreters im Ausschussvorsitz**

**Beschlussvorschlag**

**Zu a)**

Die von den Fraktionen benannten Personen werden zu Beisitzern/stellvertretenden Beisitzern des Kreiswahlausschusses gewählt.

**Zu b)**

Herr Harald NOPS wird zum 2. Stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses gewählt.

## Sachverhalt

### Zu a)

Wahltag für die nächsten Wahlen der Kreisräte ist der 26.05.2019.

Die Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet (Landkreis) sowie die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) dem Kreiswahlausschuss, der nach § 21 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) für jede Wahl neu zu bilden ist.

Nach § 12 Abs. 2 KomWG **besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern**. Die Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen in gleicher Zahl sind vom Kreistag **aus den Wahlberechtigten** zu wählen. Hierbei dürfen Wahlbewerber/innen und Vertrauensleute für Wahlvorschläge nach § 15 KomWG **nicht** zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses berufen werden.

Der Kreiswahlausschuss hat über die vorschriftsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu wachen. Im vorbereitenden Verfahren gehören die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge und ihre Zulassung gemäß § 8 Abs. 2 KomWG zu seinen wichtigsten Aufgaben. Nach der Wahl hat das Gremium das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen.

**Bei den vorangegangenen Wahlen hat es sich bewährt, dass jede Fraktion mit einem Beisitzer im Kreiswahlausschuss vertreten ist. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diese Besetzung beizubehalten.**

Die Damen und Herren Fraktionsvorsitzenden wurden bereits gebeten, der Verwaltung jeweils einen Beisitzer und einen Stellvertreter zur Wahl durch den Kreistag vorzuschlagen.

**Die entsprechenden Personen (Mitglied und Stellvertreter) werden in der Sitzung nachbenannt.**

Die Verwaltung schlägt vor, die von den Fraktionen Benannten bzw. Nachbenannten zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern im Kreiswahlausschuss zu wählen.

### Zu b)

Landrat F. **Hämmerle** ist geborener Vorsitzender des Kreiswahlausschusses (§ 12 KomWG). Dieses Amt wird er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand ausüben; danach übernimmt die neue Landrätin/der neue Landrat die genannte Funktion.

Für die Wahl von Stellvertretern im Ausschussvorsitz gilt § 12 KomWG i. V. m. § 11 Abs. 2, Sätze 3 und 4 KomWG.

Danach wird Landrat F. **Hämmerle** in seiner Funktion als Vorsitzender des Ausschusses durch seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter, Herrn ELB **Gärtner**, vertreten.

Um auch in außergewöhnlichen Fällen eine ordnungsgemäße Leitung der Sitzung des Kreiswahlausschusses gewährleisten zu können (diese Sitzungen sind sehr termingebunden), wird empfohlen, einen 2. Stellvertreter im Vorsitz des Kreiswahlausschusses zu wählen.

Die Verwaltung empfiehlt, Herrn Harald **Nops**, Leiter der Abteilung I, zum 2. Stellvertreter im Ausschussvorsitz zu wählen.

## Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

## Anlagen

Entfällt.